


**Von Gottes Gnaden/ Wir Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen allen und jeden ... hiemit zu wissen/ und ist denselben aus der PolizeyOrdnung/ denen vor diesem publicirten Edictis, auch aus vorigen jetzo von Unß renovirten Vorjagts Schreiben und ihren Clausulen, mit mehren erinnerlich/ was gestalt bey högster Straff in Unsern Fürstenthumben gäntzlich verboten/ daß keiner/ ausser der rechter Zeit ... sich des Jagens/ Schiessens und Hetzens/ nach hohen und niedrigen Wildprätt/ auch Flügelwerck/ von Fastnacht biß auf Iacobi und respective Aegidy gebrauchen und die Wildbahn zu fernern Verderb bringen soll ... : Gegeben auff Unser Residentz und Vestung Schwerin/ den 20. Februar. Anno 1694**

[S.l.], 1694

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730762645>

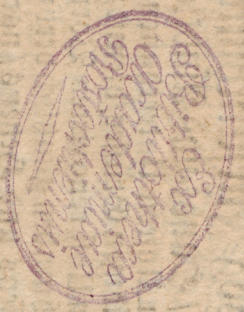
Druck Freier  Zugang





1694. 20. Februar

Die / Magister / Wilhelm / Dietrich /  
/ Magister / in /  
/ Magister / in /  
/ Magister / in /  
/ Magister / in /



20. Febr. 1694.



**Im Gottes Namen / Wir  
Friedrich Wilhelm / Herzog  
zu Mecklenburg / Fürst zu Renden /  
Schwerin / und Ratzeburg / auch Graff zu Schwerin / der  
Landes Rostock und Stargard Herr!**

**S**üßen allen und jeden in Unserm Herzog-Fürstenthumb und Landen/ Eingefessenen vnder Ritter-  
schaft/denen Officirern/ Pfandes Einhabern/ Haupt- und Ambleuten/ Bürgermeistern/Richtern und Rahtmännern  
in den Städten / Pensionarien, auch sonst allen Unsern Unterthanen Geist- und Weltlichen/niemand ausbeschieden / was Na-  
mens Sie auch seyn/negst Entbietung Unserer gnädigen Grusses/biemit zu wissen/und ist denselben aus der Policen Ordnung/denen  
vor diesem publicirten Edictis, auch aus vorigen jeho von Uns renovirten Vorjagts Schreiben und ihren Clausulen, mit mehrer erinner-  
lich / was gestalt bey höchster Straff in Unsern Fürstenthumben gänzlich verboten/ das keiner/ auffer der rechter Zeit/ Er sey auch mit  
Hoher-oder Unterjagt berechtiget/sich des Jagens/Schießens und Hetzens/nach hohen und niedrigen Wildprätt/auch Flügelwerck/von  
Fastnacht bis auff Jacobi und respective Agidy gebrauchen und die Wildbahn zu fernern Verderb bringen soll; auch Wir in billiger Zu-  
verlässigkeit gestanden/es solten demselben die Unrügen/ wie ohn das Rechts ist/ aller Gebühr gehorsamlich gelebet und nachgekommen  
seyn. So erfahren Wir doch zuweiln mißfällig/und mit Verdruß/das sich der eine oder andere des Jagens/Schießens/Hetzens/Kurens/  
und Nachstellung an Ohrten und Enden/auch zu der verbotene Zeit/wann das Wildprätt setzet/und die Wildkälber/auch andere junge Wil-  
de Thiere aufkriegen sollen/eigens Gefallens anmassen/dadurch Unsere Wildbahn mit der Zeit in mercklichen Abgang gerathen dürffte.

Wann Wir aber solches weiter zu gedulden keines Weges gemeinet seyn/ dann auch des Wildpratts und des Geflügelten schonen zu-  
lassen gnädigsten ernstes resolviret/und dahero denen angemaheten Jagen und Schießen/zu diesen verbottenen Zeiten/ auch unter dem  
praetext der Ehren-und Nothfällen (darüber uns Krafft tragender Landes-Fürstl. Obrigkeit/die dispensation, praevia causa cognitione,  
zustehet) zum praejuditz Unserer Forst-Regals keines Weges nachsehen können; sondern allen deßfals eingerissenen Mißbrauch gänzlich  
abgeschaffet wissen wollen. So gebieten und befehlen Wir allen und jeden/ wie obstehet / Er habe Hohe oder Niedrige Jagts-Berechtig-  
keit/wie er wolle/biemit nochmahls ernstlich und bestetigen vorige Edicta eins für alles/derogestalt und also/das ein Jeder in gesetzter geme-  
fener Zeit sich an seinem Ohrte des Jagens/Schießens und Nachstellens/nach grossen und kleinen Wildprätte auch Rephüner und derglei-  
chen/Inhalts der Policity-Ordnung/bey der darin enthaltener Straffe/Vermeidung Unser hohen Ungnade/auch entlich bey Verlust der  
Jagts-Berechtigkeith/gänzlich enthalten solle. Und weil auch viele zumahl in der gemeine Mann und die Schaff- und andere Hirten/auff  
den Lande/ohne Respect, als wann Sie dessen befugt/mit den Viehe die Gehäge in der rechten Sehe Zeit/ohn unterscheid durchtreiben/ihre  
Hunde ohne Anhängung der Schleiff-oder Zwerg-Knüttel von Fünff viertel Ellen lang/oder Führung an Stricken/in solche Feldmarckten/  
Hölzungen/Wildbanen/und Hasen-Gehäge mitnehmen/und dadurch das Wildprätt verschüchtern und verjagen/die Wild- und Rehe-Käl-  
ber/auch Fröschlein aufffangen/die jungen Hasen und andere Thierlein in den Feldern ergreifen/Berge-Hasel-und Raphüner oder derglei-  
chen Eyer wegnehmen/auch woll gar die jungen Kücklein heimtragen/zernichten oder alles in die Städte oder sonst verpartieren. So  
soll auch solches nochmahls bey willküriger ernster Bestraffung/biemit untersaget und verboten seyn/ und Unsere Diener oder Befehls-  
habere über das/volle Macht haben/solche Hunde welche ohne Knüttel lauffen/nieder zu schiessen.

Befehlen hierauff auch Unsern Ober-Jägermeistern/Jagt-Juncclern/Forstmeistern/Holz-Försten/Ambts-Bedienten/Schützen und  
Holz-Boigten auch Schulzen der Dörffer in Unsern Herzog-Fürstenthumben und Landen ernstlich/darob aller Orten fleißige Acht zu ha-  
ben/da sich einer oder mehre/dessen Wir Uns doch nicht versehen wollen/unterstehen würden/wieder obiges/gemeinen besten zu gute/publi-  
cirtes Verboth/zu thun oder was vorzunehmen/das Sie denselben einen oder mehre/ohn unterscheid/bey Vermeidung Unser höchsten Un-  
gnade/uns oder in Abwesenheit/Unser geheimbten Regierung Cammer benennen/als dan die Jenige/welche solcher gestalt/Unsere billig-  
mächtige Verordnung/aus den Augen gesetzet/zu gebührender Straffe gezogen werden sollen. Ubrkundlich und damit sich keiner der Un-  
wissenheit halber zu entschuldigen/ haben Wir dieses Unser Verbot von den Cankeln publiciren und verkündigen/nachgehendes an ge-  
wöhnlichen Ohrten/als denen Schulz-Berichten und Krügen affigieren lassen / Gegeben auff Unser Residentz und Besung Schwerin/  
den 20. Februar. ANNO 1694.



20. Febr. 1694.

Handwritten text at the top of the page, appearing to be a title or header, possibly in Latin or German, with some decorative elements.

Main body of handwritten text, likely a letter or a manuscript page, written in a cursive script. The text is dense and covers most of the page.



1694. 20. Februar

AK-4060.(16.)<sup>2a</sup>



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Ms. - 4060. (16) 2<sup>a</sup>



**Im Gottes Namen / Wir  
Friedrich Wilhelm / Herzog  
zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden /  
Schwerin / und Ratzeburg / auch Graff zu Schwerin / der  
Landes Rostock und Stargard Herr /**

**S**üßen allen und jeden in Unserm Herzog-Fürstenthumb und Landen / Eingefessenen von der Ritterschafft / denen Officirern / Pfandes Einhabern / Haupt- und Ambtleuten / Bürgermeistern / Richtern und Rastmännern in den Städten / Pensionarien, auch sonst allen Unsern Unterthanen Geist- und Weltlichen / niemand ausbeschieden / was Namens Sie auch seyn / negst Entbietung Unser gnädigen Brusses / hiemit zu wissen / und ist denselben aus der Policcy-Ordnung / denen vor diesem publicirten Edictis, auch aus vorigen jeso von Uns renovirten Vorjagts Schreiben und ihren Clausulen, mit mehren erinnerlich / was gestalt bey höchster Straff in Unsern Fürstenthumben gänzlich verboten / daß keiner / ausser der rechter Zeit / Er sey auch mit Hoher- oder Unterjagt berechtiget / sich des Jagens / Schiessens und Hehens / nach hohen und niedrigen Wildprätt / auch Flügelwerck / von Fastnacht bis auff Jacobi und respective Egidij gebrauchen und die Wildbahn zu fernern Verderb bringen soll; auch Wir in billiger Zuverlässigkeit gestanden / es solten demselben die Unstigen / wie ohn das Rechtens ist / aller Gebühr gehorsamlich gelebet und nachgekommen seyn. So erfahren Wir doch zuweiln mißfällig / und mit Verdruß / daß sich der eine oder andere des Jagens / Schiessens / Hehens / Kurens / und Nachstellung an Ohrten und Enden / auch zu der verbotene Zeit / wann das Wildprätt setzet / und die Wildkälber / auch andere junge Wilde Thiere aufkommen sollen / eigens Gefallens anmassen / dadurch Unsere Wildbahn mit der Zeit in mercklichen Abgang gerathen dürffte.

Wann Wir aber solches weiter zu gedulden keines Weges gemeinet seyn / dann auch des Wildpratts und des Gefügeltens schonen zu lassen gnädigsten ernstes resolviret / und dahero denen angemaheten Jagen und Schiessen / zu diesen verbottenen Zeiten praxtext der Ehren- und Nothfällen (darüber uns Krafft tragender Landes-Fürstl. Obrigkeit / die dispensation, praxvia c. justehet) zum praxjuditz Unser Forst-Regals keines Weges nachsehen können; sondern allen deßfalls eingerissenen Mißbrauch abgeschafft wissen wollen. So gebieten und befehlen Wir allen und jeden / wie obstehet / Er habe Hohe oder Niedrigkeit / wie er wolle / hiemit nochmahls ernstlich und bestetigen vorige Edicta eins für alles / derogestalt und also / daß ein Jedweder seiner Zeit sich an seinem Ohrte des Jagens / Schiessens und Nachstellens / nach grossen und kleinen Wildprätte auch Repetiren / Inhabts der Policcy-Ordnung / bey der darin enthaltener Straffe / Vermeidung Unser hohen Ungnade / auch entlich Jagts-Berechtigtigkeit / gänzlich enthalten solle. Und weil auch viele zumahln der gemeine Mann und die Schaff- und Jagden Lande / ohne Respect, als wann Sie dessen befugt / mit den Viehe die Gehäge in der rechten Sehe Zeit / ohn unterscheid Hunde ohne Anhängung der Schleiff- oder Zwerg-Knüttel von Fünff viertel Ellen lang / oder Führung an Stricken / in sich Hölzungen / Wildbanen / und Hasen-Gehäge mitnehmen / und dadurch daß Wildprätt verschüchtern und verjagen / die Wilder / auch Fröschlein aufffangen / die jungen Hasen und andere Thierlein in den Feldern ergreifen / Berge / Hasel- und Kapchen Eyer wegnehmen / auch woll gar die jungen Küchlein heimtragen / zernichten oder alles in die Städte oder sonst soll auch solches nochmahls bey willkühriger ernster Bestrafung / hiemit untersaget und verboten seyn / und Unsere Diener habere über das / volle Macht haben / solche Hunde welche ohne Knüttel lauffen / nieder zu schiessen.

Befehlen hierauff auch Unsern Ober-Jägermeistern / Jagt-Juncdern / Forstmeistern / Holz-Forsten / Ambts-Bedienenden / Holz-Boigten auch Schulken der Dörffer in Unsern Herzog-Fürstenthumben und Landen ernstlich / darob aller Orten zu thun / da sich einer oder mehre / dessen Wir Uns doch nicht versehen wollen / unterstehen würden / wieder obiges / gemeinen becirtes Verboth / zu thun oder was vorzunehmen / daß Sie denselben einen oder mehre / ohn unterscheid / bey Vermeidung Ungnade / uns oder in Abwesenheit / Unser geheimbten Regterungs Cammer benennen / als dan die Jenige / welche solcher gemässige Verordnung / aus den Augen gesehet / zu gebührender Straffe gezogen werden sollen. Urkundlich und damit die Wahrheit halber zu entschuldigen / haben Wir dieses Unser Verbot von den Cankeln publiciren und verkündigen / wöhnlichen Ohrten / als denen Schulz-Berichten und Krügen affigieren lassen / Gegeben auff Unser Residentz und  
den 20. Februar. ANNO 1694.

